



Merkblatt

Geschenke und Bewirtungskosten

Inhalt

1 Aufwendungen für Geschenke

- 1.1 Wann liegt steuerrechtlich ein Geschenk vor?
- 1.2 Wie teuer „dürfen“ Geschenke sein?
- 1.3 Welche Aufzeichnungen sind in der Buchhaltung vorzunehmen?
- 1.4 Wie werden Geschenke beim Empfänger behandelt?
- 1.5 Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken
- 1.6 Wie sind Zuwendungen an Arbeitnehmer zu behandeln?

2 Bewirtungskosten

- 2.1 Wann liegt steuerrechtlich eine Bewirtung vor?
- 2.2 Was ist unter „geschäftlichem Anlass“ zu verstehen?
- 2.3 Wann sind Bewirtungskosten angemessen?
- 2.4 Welche Aufzeichnungen sind in der Buchhaltung vorzunehmen?
- 2.5 Was ist bei Arbeitnehmerbewirtung zu beachten?
- 2.6 Bewirtung durch Arbeitnehmer

Im deutschen Steuerrecht gilt das Nettoprinzip, das heißt, nur der Nettogewinn = Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben wird besteuert. Abweichend davon sind jedoch aus gesetzgeberischen Motiven (z.B. der Missbrauchsbekämpfung) nicht alle betrieblich veranlassten Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar. Auch bei den Geschenken und Bewirtungskosten sieht der Gesetzgeber engere Regelungen vor. In diesem Merkblatt wird Ihnen aufgezeigt, inwieweit Sie diese Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen können.

1 Aufwendungen für Geschenke

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für **Geschenke an Geschäftspartner** des Unternehmers sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Aufwendungen für solche Geschenke, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten pro Jahr und Empfänger 35 € übersteigen, sind danach nicht als Betriebsausgaben abziehbar. **Geschenke an Arbeitnehmer** hingegen sind immer in voller Höhe abziehbar. Um vor bösen Überraschungen bei einer Betriebsprüfung gefeit zu sein, sollen Ihnen hier wichtige Hinweise für die korrekte steuerliche Behandlung von Geschenkaufwendungen gegeben werden.

Hinweis

Die Regelung erstreckt sich aber auch auf Überschusseinkünfte (beispielsweise wenn jemand Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit erzielt).

1.1 Wann liegt steuerrechtlich ein Geschenk vor?

Maßgebend ist der **zivilrechtliche Begriff** der Schenkung: Danach ist ein Geschenk jede **unentgeltliche, den Empfänger bereichernde Zuwendung** aus dem Vermögen des Schenkers. Ein Geschenk liegt dann vor, wenn jemand einem anderen unentgeltlich (ohne Gegenleistung) eine Bar- oder Sachzuwendung macht.

Beispiele

Werbepäsenten: Geschenke, die weder zeitlich noch unmittelbar mit einem Warenkauf zusammenhängen.

Incentivereisen: Geschenke, wenn sie nicht sachlich und zeitlich mit einer konkreten Leistung des Empfängers zusammenhängen (beispielsweise um Geschäftsbeziehungen anzubahnen oder zu verbessern).

Keine Geschenke hingegen sind:

Zugaben zu Warenkäufen (beispielsweise Bleistifte als Zugabe zum Kauf von Druckerpapier), weil sie direkt mit dem Warenkauf zusammenhängen.

Trinkgelder, weil sie ein Entgelt für eine bestimmte Leistung (beispielsweise Bedienung im Restaurant) darstellen.

Rabatte, weil sie die Anschaffungskosten mindern.

Kränze und Blumen bei Beerdigungen.

Soweit die Zuwendung eines Geschenks **teilweise oder ganz privat veranlasst** ist, sind die entsprechenden Aufwendungen als Kosten der privaten Lebensführung komplett **nicht** als Betriebsausgaben abziehbar (unabhängig davon, ob der Empfänger ein Geschäftspartner oder „eigener“ Arbeitnehmer ist).

1.2 Wie teuer „dürfen“ Geschenke sein?

Die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs bei Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner liegt **pro Jahr und pro Empfänger bei 35 €** (personenbezogen). Sobald also die Aufwendungen an eine Person mehr als 35 € im Jahr betragen, sind sie **in voller Höhe** nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar.

Beispiel

Der Firmenchef Fichte wendet dem Geschäftspartner Baum im Jahr 2008 ein Taschenbuch für 28 € sowie einen Blumenstrauß für 7,01 € zu. Der Geschäftspartner Strauch erhält von Fichte im Jahr 2008 einen Kalender zu 25 €.

Lösung

Die gesamten Zuwendungen an Baum betragen im Jahr 2007 35,01 €. Deswegen sind sie in voller Höhe (35,01 €) nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Man spricht hier von einer Freigrenze.

Die Aufwendungen an Strauch liegen dagegen unterhalb der Freigrenze von 35 € und sind damit in voller Höhe abziehbar.

Bei **vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern** ist die **35-€-Freigrenze** als **Nettobetrag** und bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern (beispielsweise Ärzten) als **Bruttobetrag** zu verstehen. Wenn die Aufwendungen die Freigrenze überschreiten, **mindert** die darauf entfallende Vorsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern **nicht die Umsatzsteuer**. Für die Freigrenze sind die **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten**, bei gebrauchten Gegenständen der Verkehrswert maßgebend. Hinzuzurechnen sind evtl. Kennzeichnungskosten von Werbeträgern, nicht jedoch die Versandkosten. Wird ein Geschenk in einem anderen Geschäftsjahr als dem seines Erwerbs übergeben, sind die Aufwendungen – sofern die Freigrenze von 35 € überschritten wird – erst im Jahr der Zuwendung bei der Gewinnberechnung zu berücksichtigen.

1.3 Welche Aufzeichnungen sind in der Buchhaltung vorzunehmen?

Neben dem Nichtüberschreiten der 35-€-Freigrenze müssen die Aufwendungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zusätzlich **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet wer-

den, um als Betriebsausgaben abziehbar zu sein. Konkret bedeutet dies, dass eine einzelne Verbuchung auf einem besonderen Konto bzw. eine Aufzeichnung als besonderer Posten erfolgen muss. Die **Aufzeichnungen** haben **zeitnah** und **fortlaufend** zu erfolgen.

Hinweis

Ein erstmaliger gesonderter Ausweis durch eine Umbuchung bei den Jahresabschlussarbeiten ist nicht „zeitnah“. Die umgebuchten Aufwendungen sind trotz eines Nichtüberschreitens der 35-€-Freigrenze steuerlich nicht abziehbar.

Aufwendungen für mehrere Geschenke gleicher Art (beispielsweise zehn Kalender) können in einer sogenannten Sammelbuchung (das heißt in einer Summe) auf dem Extrakonto zusammengefasst werden. Voraussetzung ist, dass die Namen der Empfänger einzeln hinter dem jeweiligen Posten auf der Einkaufsquittung vermerkt werden.

Die Aufzeichnungspflicht bleibt auch bei der Pauschalierung (siehe Punkt 1.5) bestehen.

Hinweis

Sollte die Aufzeichnungspflicht nicht eingehalten werden, sind die Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

1.4 Wie werden Geschenke beim Empfänger behandelt?

Wenn das Geschenk beim Empfänger in einem betrieblichen Zusammenhang steht, ist es eine steuerpflichtige **Betriebseinnahme**. Als Einnahme ist der objektive Wertzugang zu erfassen, also der übliche Endpreis am Abgabeort. Die Höhe dieser Betriebseinnahme wird nicht von einer eventuellen Nichtabziehbarkeit der entsprechenden Geschenkaufwendung beim Zuwendenden berührt.

Wenn von der Pauschalierung bei Geschenken Gebrauch gemacht wird, entfällt die Steuerpflicht beim Beschenken (siehe Punkt 1.5).

1.5 Pauschalierungsmöglichkeit bei Geschenken

Für Geschenke besteht auch die Möglichkeit der Pauschalierung der Einkommensteuer. Sie beläuft sich in diesem Fall auf 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Bemessungsgrundlage sind dabei die Aufwendungen des Steuerpflichtigen, wobei die Umsatzsteuer ebenfalls zur Bemessungsgrundlage gehört.

Eine Pauschalierung darf nicht vorgenommen werden, wenn die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 € übersteigen. Gleiches gilt,

wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung diesen Betrag übersteigen. Durch die Pauschalisierung muss der Empfänger der Geschenke diese auch nicht mehr der Einkommensteuer unterwerfen, die Pauschalierung hat somit abgeltende Wirkung. Der Zuwendende hat hierbei jedoch die gesetzliche Pflicht, den Empfänger auf seine Übernahme der Steuer hinzuweisen.

Da die pauschale Einkommensteuer als Lohnsteuer angesehen wird, müssen Sie als Zuwendender diese ebenfalls in der Lohnsteueranmeldung aufnehmen.

Hinweis

Ein Steuerpflichtiger kann von der Pauschalierung nur einheitlich für **alle Geschenke** Gebrauch machen. Ihm steht hierzu ein Wahlrecht zu, ob er die Pauschalierung in Anspruch nehmen möchte oder nicht.

1.6 Wie sind Zuwendungen an Arbeitnehmer zu behandeln?

Aufwendungen für Geschenke an eigene Arbeitnehmer sind **in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar**. Auch bei Zuwendungen an Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit der Pauschalierung (Einzelheiten können dem Punkt 1.5 entnommen werden).

Abgesehen von den Auswirkungen auf die Einkommensteuer des Arbeitgebers sind bei Zuwendungen an die Arbeitnehmer jedoch **lohnsteuerrechtliche Regelungen** zu beachten:

- **Geldzuwendungen** sind immer lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn.
- **Sachzuwendungen** sind dann lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn sie weder **Aufmerksamkeiten** noch **übliche Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung** darstellen.

Aufmerksamkeiten

Unter die lohnsteuerfreien Aufmerksamkeiten fallen hier **freiwillige Sachzuwendungen** mit einem **Wert bis 60 €** (brutto, inklusive Umsatzsteuer), die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern oder deren Angehörigen aus einem besonderem Anlass (z.B. silberne Hochzeit, Bestehen eines Examens usw.) gewähren und zu keiner nennenswerten Bereicherung führen. Bis zum 31.12.2014 lag diese Grenze noch bei 40 €.

Auch **Getränke und Genussmittel**, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern **im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt** überlässt, zählen zu den steuerfreien Aufmerksamkeiten. Das Gleiche gilt für Speisen, soweit ein betriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt (z.B. bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen oder Fortbildungsveranstaltungen), wenn ihr Wert 60 € (bis 31.12.2014: 40 €) nicht übersteigt.

Hinweis zur Umsatzsteuer

Unentgeltliche Sachzuwendungen an das Personal lösen generell Umsatzsteuer aus, jedoch bilden Aufmerksamkeiten hier eine Ausnahme: Diese gehören nicht zu den steuerbaren Umsätzen.

Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen gehören nicht zum regulären Arbeitslohn, wenn sie im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt werden, etwa zur Förderung des Kontakts der Mitarbeiter untereinander. Bis einschließlich 2014 galt für die üblichen Zuwendungen, die dem Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung zugewandt wurden, eine **Freigrenze von 110 €** pro Fest und Arbeitnehmer. Das heißt: Sobald das Fest kostenintensiver war und diese Grenze auch nur um 1 € überschritten war, musste der Arbeitnehmer **den gesamten Betrag** versteuern.

Ab dem 01.01.2015 hat der Gesetzgeber diese **Freigrenze** allerdings in einen **Freibetrag umgewandelt**, so dass neuerdings stets Vorteile bis 110 € lohnsteuerfrei belassen werden können. Nur der **übersteigende Betrag** muss fortan vom Arbeitnehmer versteuert werden.

Hinweis

Um den Freibetrag optimal auszunutzen, können die Arbeitsparteien beispielsweise vereinbaren, dass der Arbeitnehmer die Kosten der Feier selbst trägt, soweit sie 110 € übersteigen. In diesem Fall fällt keine Steuer für die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung an.

Welche Kosten in die Berechnung der 110-€-Grenze einfließen müssen, ergibt sich seit 2015 aus dem EStG: Demnach müssen alle Aufwendungen des Arbeitgebers für das Fest einschließlich der Umsatzsteuer eingerechnet werden. Dies gilt sowohl für Kosten, die dem einzelnen Arbeitnehmer individuell zugerechnet werden können (z.B. Kosten für ein Mehr-Gänge-Menü), als auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete). Zu beachten ist außerdem, dass dem Arbeitnehmer auch die Kosten zugerechnet werden müssen, die auf eine **Begleitperson** (z.B. seine Ehefrau) entfallen.

Beispiel

Ein Unternehmer organisiert spontan für seine Belegschaft eine Betriebsfeier als Dank für ein gelungenes Jahr. Bei der späteren Berechnung der relevanten und auf jeden Mitarbeiter umgelegten Gesamtkosten kommt dabei ein Betrag von 120 € pro Mitarbeiter heraus.

Lösung

Nach der Rechtslage bis zum 31.12.2014 hätte der gesamte Betrag von 120 € durch die Arbeitnehmer versteuert

werden müssen, da er über der Freigrenze von 110 € liegt. Nach der Rechtslage ab dem 01.01.2015 müssen jedoch nur 10 € (120 € – 110 € Freibetrag) durch den Arbeitnehmer versteuert werden.

Der Freibetrag kann von den Arbeitsparteien nicht für beliebig viele Betriebsveranstaltungen im Jahr genutzt werden, denn der Gesetzgeber hat vorgeschrieben, dass **nur zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** begünstigt sind. Wer häufiger im Betrieb feiert, muss somit die Kosten der weiteren Feiern lohnversteuern.

Von vornherein **ausgeschlossen** ist die Anwendung des 110-€-Freibetrags zudem, wenn die Betriebsveranstaltung **nicht allen Angehörigen des Betriebs oder Teilbetriebs offensteht**.

2 Bewirtungskosten

Aufwendungen für die betrieblich veranlasste Bewirtung von **Geschäftspartnern** können nur in Höhe von **70 % der angemessenen Bewirtungskosten** als Betriebsausgaben abgezogen werden (einschließlich Bewirtungskosten des Unternehmers und für eventuell teilnehmende Arbeitnehmer). Aufwendungen für betrieblich veranlasste reine **Arbeitnehmerbewirtung** sind in **vollem Umfang** als Betriebsausgaben abziehbar (siehe Punkt 1.6). Aufwendungen für die reine Eigenbewirtung des Unternehmers können dagegen nicht steuerlich geltend gemacht werden. Hier handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung.

Beispiel

Firmenchef Fichte lädt seinen Geschäftsfreund Baum zu einem Geschäftsessen ein. Die angemessenen Kosten betragen 70 € (netto, das heißt ohne Umsatzsteuer).

Lösung

Fichte kann 70 % von 70 €, das heißt 49 € als Betriebsausgabe geltend machen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 21 € erhöht seinen Gewinn.

Auch die Regelung der Bewirtungskosten gilt ebenfalls für die Überschusseinkünfte (beispielsweise wenn jemand Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt).

2.1 Wann liegt steuerrechtlich eine Bewirtung vor?

Eine Bewirtung liegt vor, wenn die **Darreichung von Speisen und Getränken** eindeutig **im Vordergrund** steht. Die Bewirtungskosten umfassen die Aufwendungen für Speisen und Getränke und die damit zusammenhängenden Nebenkosten (beispielsweise Trinkgelder oder Garderobengebühren).

Hinweis

Keine Bewirtung ist die Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, beispielsweise Kaffee und Gebäck

anlässlich geschäftlicher Besprechungen. Dies gilt schlichtweg als übliche Aufmerksamkeitsgeste.

2.2 Was ist unter „geschäftlichem Anlass“ zu verstehen?

Geschäftlich veranlasst sind Bewirtungen, an denen **Geschäftspartner** (betriebsfremde Personen) teilnehmen. Wenn an dem Geschäftsessen auch Arbeitnehmer teilnehmen, ist dies unschädlich. Wenn der Anlass der Bewirtung privater Natur ist (beispielsweise Geburtstag, Hochzeit), können die Kosten steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Hinweis

Bei Bewirtung in der Privatwohnung des Unternehmers wird grundsätzlich eine private Veranlassung unterstellt, so dass die Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

Für den bewirteten Geschäftspartner stellt die Bewirtung keine Betriebseinnahme dar und für den bewirteten Arbeitnehmer keinen Arbeitslohn.

Geschäftlicher Anlass kann auch sein, wenn erst Geschäftsbeziehungen zu dieser Person angebahnt werden sollen.

2.3 Wann sind Bewirtungskosten angemessen?

Unangemessene Bewirtungsaufwendungen können nicht, auch nicht eingeschränkt, als Betriebsausgaben abgezogen werden. Unangemessen sind Bewirtungsaufwendungen dann, wenn ein Missverhältnis zwischen Anlass und Höhe der Bewirtung besteht. Diese Verhältnismäßigkeit wird die Finanzbehörde im Einzelfall prüfen. Eine feste betragsmäßige Grenze, ab wann Bewirtungskosten als unangemessen anzusehen sind, gibt es nicht. Jede Bewirtung ist vielmehr für sich allein auf Angemessenheit zu prüfen.

2.4 Welche Aufzeichnungen sind in der Buchhaltung vorzunehmen?

Das Gesetz verlangt ausdrücklich einen **Nachweis** über die Höhe und den Anlass der Bewirtung. Der Nachweis hat **schriftlich** zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- Ort und Datum sowie Höhe der Aufwendungen (inklusive Trinkgeld),
- alle Teilnehmer (inklusive dem Gastgeber),
- Anlass (konkreter Anlass wie beispielsweise „Planung Projekt XY“; die allgemeine Bezeichnung „Geschäftsessen“ reicht nicht aus),
- Unterschrift des Unternehmers.

Bei **Bewirtungen in Gaststätten oder Restaurants** erfolgt der Nachweis über Ort, Datum und Höhe der Aufwendungen durch die **maschinell erstellte Rechnung** der Gaststätte bzw. des Restaurants. Aus diesen Rechnungen müssen sich deshalb Name und Anschrift der Gaststätte, der Tag der Bewirtung sowie die in Anspruch genommene Leistung nach Art, Umfang und Entgelt (als Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer unter Angabe des Steuersatzes) ergeben. In der Rechnung müssen auch die einzelnen Posten gesondert aufgeführt werden, ein allgemeiner Posten „Speisen und Getränke“ genügt hier nicht für den Betriebskostenabzug.

Hinweis

Bei Gaststättenrechnungen über 150 € inklusive Umsatzsteuer müssen zusätzlich sowohl der Name und die Anschrift des Gastgebers als auch die Rechnungs- und Steuernummer der Gaststätte enthalten sein.

Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern können entweder auf der maschinellen Rechnung handschriftlich vorgenommen werden oder auf einem separaten Beleg, der aber **fest mit der Rechnung verbunden** sein muss.

Weiterhin sind die Bewirtungsaufwendungen zeitnah **einzeln** und **getrennt** aufzuzeichnen. Auch hier gilt eine Verbuchung auf ein separates Konto.

Sind die Bewirtungskosten Betriebsausgaben, kann die darauf entfallende **Vorsteuer in vollem Umfang** bei der Umsatzsteuer **abgezogen** werden. Dies betrifft aber nur den Vorsteuerabzug. Die nicht abziehbaren Betriebsausgaben von 30 % erhöhen weiterhin das Unternehmensergebnis (siehe Punkt 2).

Hinweis

Sind die Angaben der Belege jedoch lückenhaft, können die Aufwendungen auch dann nicht abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige ihre Höhe und betriebliche Veranlassung in anderer Weise nachweist oder glaubhaft macht.

Achten Sie daher bei Restaurantrechnungen genau darauf, dass

- vollständiger Name und Anschrift der Gaststätte ersichtlich sind,
- Ort, Datum und die einzelnen Posten mit allen umsatzsteuerlichen Details auf der Rechnung vollständig und korrekt sind,
- bei Rechnungen über 150 € Sie als Unternehmer auf der Rechnung ebenfalls genannt sind,
- bei Rechnungen über 150 € die Rechnungs- und Steuernummer des Gastwirts verzeichnet sind,
- alle Teilnehmer mit Namen belegbar sind (idealerweise direkt auf der Rechnung),

- der Anlass des Geschäftsessens belegbar ist (idealerweise direkt auf der Rechnung),
- Sie die Richtigkeit der Angaben ebenfalls mit einer Unterschrift bestätigen.

2.5 Was ist bei Arbeitnehmerbewirtung zu beachten?

Aufwendungen für reine Arbeitnehmerbewirtungen aus betrieblichem Anlass sind stets in voller Höhe als Betriebsausgabe abzugsfähig. Diese können jedoch beim Arbeitnehmer zu einer erhöhten Lohnsteuer führen (siehe Punkt 1.6).

2.6 Bewirtung durch Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können beruflich veranlasste Aufwendungen für **Bewirtungen von Geschäftspartnern**, die sie wirtschaftlich selbst tragen – also ohne Erstattung durch den Arbeitgeber – in Höhe von 70 % als Werbungskosten bei den Lohneinkünften steuermindernd geltend machen. Die vorgenannten Nachweispflichten (siehe Punkt 2.4) sind hier ebenfalls zu beachten.

Aufwendungen für **reine Arbeitnehmerbewirtungen** sind nur dann Werbungskosten, wenn der bewirtende Arbeitnehmer erfolgsabhängige Lohnbezüge erhält (unternehmerähnliche Stellung). Bewirtungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses des Arbeitnehmers (beispielsweise Beförderung) sind als Kosten der privaten Lebensführung anzusehen. Sie stellen damit für den Arbeitnehmer keine Werbungskosten seiner Lohneinkünfte dar.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: November 2015

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.